

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen  
der bielomatik Leuze GmbH + Co. KG  
(Stand 02/2018)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Unseren Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ("Bedingungen") zugrunde. Der Geltung etwaiger vom Besteller verwendeter Einkaufsbedingungen oder sonstiger Regelwerke widersprechen wir ausdrücklich. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen abweichender Einkaufsbedingungen oder sonstiger Regelwerke des Bestellers Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.

**2. Vertragsabschluss**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Nach Bestellung des Bestellers kommt der Vertrag erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax) oder, sofern eine Auftragsbestätigung nicht erteilt wird, durch unsere Lieferung oder Leistung zustande.
- 2.2 Für den Umfang der Leistungspflicht ist unsere Auftragsbestätigung maßgeblich. Angaben, die vor der Bestellung im Rahmen der Auftragsbearbeitung gemacht werden, insbesondere über Leistungs-, Verbrauchs- oder andere Einzeldaten, sind nur verbindlich, wenn sie von uns mit der Auftragsbestätigung oder auch danach in Textform als verbindlich bestätigt wurden. In Prospekten und Anzeigen enthaltene Angaben stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. Individuell getroffene mündliche Vereinbarungen bleiben wirksam.
- 2.3 An Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nur zum Zwecke der Zusammenarbeit mit uns werden.
- 2.4 Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer, Prokuristen und dem Besteller ausdrücklich als Ansprechpartner benannten anderen Angestellten sind unsere Angestellten oder externen Vertriebsmittler (z.B. Handelsvertreter) nicht befugt, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien oder sonstige Garantien zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die von diesen Bedingungen abweichen.

### **3. Preise**

- 3.1 Die Preise verstehen sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ab unserem Werk (EXW Incoterms 2010), ausschließlich Steuern, Zölle, Abgaben, Lasten und Verpackung.
- 3.2 Die Umsatzsteuer wird gesondert mit den am Tag der Lieferung oder Leistung gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.
- 3.3 Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- und Energiepreisänderungen oder Veränderungen der Transportkosten eintreten, sofern die Vertragserfüllung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll.
- 3.4 Änderungen des Bestellers nach Vertragsschluss sind nur mit unserer Zustimmung (d.h. Nachtragsvereinbarung) wirksam. Etwaige Mehrkosten durch die Änderung sind von dem Besteller zu tragen. Im Rahmen der Nachtragsvereinbarung werden die Preise an die etwaigen Mehrkosten angepasst.
- 3.5 Für den Fall, dass sich der vorgesehene Liefertermin aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, um mehr als 3 Monate verschiebt, behalten wir uns eine Preisänderung entsprechend den Veränderungen von Lohn- und Materialkosten zwischen Auftragsbestätigung und tatsächlichem Liefertermin vor.

### **4. Verpackung. Kennzeichnung**

- 4.1 Der Besteller hat die Transportverpackungen auf eigene Kosten an unser Werk zurückzusenden.
- 4.2 Bringt der Besteller auf unserer Ware zusätzliche Kennzeichnungen an, verändert oder verarbeitet er unsere Ware oder verbindet er unsere Ware mit anderen Produkten, so ist er verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und uns bei Inanspruchnahme durch staatliche Behörden oder sonstige Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Kennzeichnung, einschließlich der EU-Vorschriften, von allen Verpflichtungen hieraus freizustellen, es sei denn, der Besteller hat den Verstoß nicht zu vertreten.

### **5. Software**

- 5.1 Wir räumen dem Besteller das nicht ausschließliche Recht ein, gelieferte Standardsoftware gemäß den vertraglichen Regelungen zu nutzen, d.h. zu installieren, zu laden und ablaufen zu lassen. Der Besteller darf von der Standardsoftware nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie). Der Besteller ist

außer in den Fällen des § 69e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) nicht berechtigt, die Standardsoftware zu ändern, zurück zu entwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen.

- 5.2 Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Besteller sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Besteller aus der vertraglichen Vereinbarung mit uns zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus dieser vertraglichen Vereinbarung mit uns auferlegt werden. Hierbei darf der Besteller keine Kopien der Software zurückbehalten. Der Besteller ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt. Überlässt der Besteller die Software einem Dritten, so ist der Besteller für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse verantwortlich und hat uns insoweit von etwaigen Verpflichtungen freizustellen.

## **6. Teillieferungen, Termine, Verzug**

- 6.1 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.
- 6.2 Liefertermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich bestätigt haben. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen zwischen dem Besteller und uns voraus. Wir sind nur zur Ausführung und Lieferung verpflichtet, wenn der Besteller alle vereinbarten Zahlungen geleistet hat. Werden Zahlungen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen, oder Mitwirkungspflichten des Bestellers verspätet geleistet oder nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich alle Lieferfristen entsprechend.
- 6.3 Höhere Gewalt und sonstige von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende, nicht vorhersehbare und auch durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und für den Umfang ihrer Wirkung von den Liefer- oder Leistungspflichten aus den Verträgen. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, Fluten und sonstigen Naturkatastrophen, Feuer, Explosionen, Ausfall von Betriebsmitteln, Krieg, Streik und sonstige Betriebsunruhen, Embargos und sonstige behördliche Maßnahmen oder Beschränkungen. Hält ein Zustand höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als acht Wochen an, so ist der Besteller zum Rücktritt von dem betroffenen Vertrag berechtigt.
- 6.4 Die Einhaltung der Liefertermine und Leistungsfristen steht unter dem Vorbehalt, dass wir von unseren Lieferanten richtig und rechtzeitig beliefert werden. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir dem Besteller sobald wie möglich anzeigen.
- 6.5 Werden Fristen oder Termine, die gemäß Ziffer 6.2 verbindlich sind, von uns überschritten, so ist der Besteller nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere zur Einräumung einer angemessenen

Nachfrist, berechtigt, von dem Vertrag über die jeweils verspätete Lieferung oder Leistung zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

- 6.6 Ist für den Fall des Liefer- oder Leistungsverzugs ausnahmsweise eine Vertragsstrafe vereinbart, kann der Besteller die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme vorbehalten hat.
- 6.7 Der Besteller ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung oder Leistung besteht.
- 6.8 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs kann der Besteller neben der Lieferung oder Leistung Ersatz eines durch den Verzug etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch auf Schadensersatz neben der Lieferung oder Leistung ist jedoch, soweit uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf maximal 5 % des Netto-Rechnungsbetrags der betreffenden Lieferung oder Leistung. Das Recht des Kunden nach Ablauf der angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe dieser Bedingungen zu verlangen, bleibt unberührt.
- 6.9 Wenn nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung oder Veränderung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet ist, oder wenn eine solche Lage bei dem Besteller zwar bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestand, uns jedoch erst im Nachhinein bekannt wurde, können wir unsere Leistung bis zur Erfüllung der Gegenleistung verweigern. Eine wesentliche Verschlechterung ist insbesondere zu vermuten bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Besteller, Ablehnung eines wichtigen Kredits, Hingabe ungedeckter Schecks und Wechselprotesten. Wir können dem Besteller in diesen Fällen Zug-um-Zug gegen unsere Leistung eine angemessene Frist zur Erbringung der Gegenleistung oder Sicherheitsleistung setzen. Sofern dann die Gegenleistung oder Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, sind wir zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt.

## **7. Gefahrübergang, Abnahme**

- 7.1 Die Lieferungen erfolgen "ab Werk" (EXW INCOTERMS 2010), sofern keine abweichende Vereinbarung in Textform vorliegt. Mit der Lieferung oder Leistung geht die Gefahr auf den Besteller über. Die Gefahr geht spätestens in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem er die ihm vertragsgemäß angebotene Lieferung oder Leistung (z.B. durch Anzeige der Liefer- oder Versandbereitschaft) nicht vertragsgemäß annimmt. Sofern der Besteller die vertragsgemäß angebotene Lieferung oder Leistung nicht annimmt, hat er unsere daraus resultierenden Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu tragen.
- 7.2 Ist ausnahmsweise eine Anlieferung durch uns vereinbart, so hat der Besteller zur Ermöglichung einer vertragsgemäßen Entladung rechtzeitig fachkundiges

Personal und etwa erforderliches technisches Gerät bereitzustellen. Der Besteller muss gewährleisten, dass das Transportfahrzeug den Abladeort unmittelbar anfahren kann und dort unverzüglich entladen werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss der Besteller die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und Schäden tragen. Mit Eintritt des Verzugs hinsichtlich der Mitwirkungspflichten des Bestellers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über.

- 7.3 Soweit es sich bei den von uns zu erbringenden Leistungen um Werkleistungen handelt und daher Werkvertragsrecht Anwendung findet oder falls wir mit dem Besteller ausnahmsweise für die Ware die Durchführung einer Abnahme vereinbart haben, geht die Gefahr spätestens mit der Abnahme auf den Besteller über. Der Besteller darf die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Ware bzw. das Werk nach Fertigstellung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist abnimmt, ohne die Abnahme unter Angabe eines Mangels zu verweigern. Der Abnahme steht es ferner gleich, wenn der Besteller die Ware bzw. das Werk in den Serienbetrieb nimmt.

## **8. Mängelrügen und Sachmängel**

- 8.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen und uns etwaige hierbei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Eingangsprüfung nicht zu erkennen waren, hat der Besteller unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen, nach Entdeckung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel wurde durch uns arglistig verschwiegen.
- 8.2 Ist ausnahmsweise eine Versendung durch uns vereinbart und ist die Lieferung unvollständig oder sind Transportschäden äußerlich erkennbar, hat der Besteller dies bei Ablieferung gegenüber dem Transportunternehmen anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Transportschäden sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferung gegenüber uns und dem Transportunternehmen in Textform (z.B. per Telefax, Brief oder E-Mail) anzuzeigen.
- 8.3 Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den vereinbarten Produktspezifikationen. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.
- 8.4 Der Besteller hat uns Gelegenheit zur Prüfung der Mängelrüge zu geben, insbesondere betroffene Waren und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines Mangels steht uns das Recht zu, innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist die Nacherfüllung durchzuführen. Verweigert der Besteller uns das Recht zur Nacherfüllung, erlöschen die Mängelansprüche des Bestellers.

- 8.5 Verlangt der Besteller wegen eines Mangels Nacherfüllung, so können wir wählen, ob wir den Mangel selbst beseitigen oder mangelfreie Ware als Ersatz liefern. Ersetzte Ware ist an uns zurückzugeben.
- 8.6 Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist, fehlschlägt, dem Besteller unzumutbar ist, von uns ungerechtfertigt verweigert wird oder nicht innerhalb der vom Besteller gesetzten angemessenen Frist erfolgt. Im Falle lediglich unerheblicher Mängel ist der Rücktritt ausgeschlossen. Eine Nacherfüllung gilt frühestens nach dem erfolglosen zweiten Nacherfüllungsversuch als fehlgeschlagen. Aus der Art der Ware oder des Mangels oder den sonstigen Umständen, insbesondere bei besonderer technischer Komplexität oder schwer zu behebbender Mängel, kann sich ergeben, dass wir das Recht auf weitere Nacherfüllungsversuche haben.
- 8.7 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir - soweit sich die Mängelrüge als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Weitere etwaige beim Besteller entstehende Kosten trägt dieser selbst. Dies gilt auch für erhöhte Aufwendungen, die entstanden sind, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Notwendige Montage- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, hat der Besteller uns zu erstatten.
- 8.8 Wir haften nicht für Schäden oder Funktionseinbußen der Ware, die durch fehlerhafte Bedienung, unsachgemäße Lagerung, unsachgemäßen Transport, nachlässige Wartung, natürliche Abnutzung, die Verarbeitung von nicht zeichnungsgerechten Teilen oder Schlechtteilen, deren Maße von festgelegten Toleranzen abweichen, oder durch eine sonstige unsachgemäße Behandlung durch den Besteller entstanden sind..
- 8.9 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 445a BGB bestehen nur insoweit, als der Endkunde ein Verbraucher ist.
- 8.10 Ein Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Regelungen und der nachfolgenden Regelung in Ziffer 11.
- 8.11 Soweit wir eine Probe oder ein Muster zur Verfügung stellen, wird dadurch allein die Beschaffenheit der Proben oder des Musters noch nicht vertraglich bezüglich der Ware vereinbart oder garantiert.
- 8.12 Die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften aller Art (VDE, TÜV, Berufsgenossenschaften etc.) ist ausschließlich Sache des Bestellers.

## **9. Rechtsmängel**

- 9.1 Soweit Rechte Dritter der vertragsgemäßen Nutzung der Ware entgegenstehen, hat der Besteller uns unverzüglich über die Geltendmachung solcher Rechte Dritter schriftlich zu informieren und uns sämtliche Vollmachten zu erteilen und Befugnisse einzuräumen, die erforderlich sind, um die Ware gegen die geltend gemachten Rechte Dritter auf eigene Kosten zu verteidigen.
- 9.2 Soweit Rechte Dritter einer vertragsgemäßen Nutzung der Ware entgegenstehen, werden wir nach eigener Wahl durch geeignete Maßnahmen die Rechte Dritter oder deren Geltendmachung beseitigen, dem Besteller die Nutzungsrechte von dem Dritten auf eigene Kosten beschaffen oder die Ware ersetzen, so dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die Vertragsgemäßheit der Ware nicht beeinträchtigt wird.
- 9.3 Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung gemäß Ziffer 9.2 für den Besteller unzumutbar ist, von uns ungerechtfertigt verweigert wird oder wir der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von dem Besteller gesetzten angemessenen Frist nachkommen. Im Fall lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung der Ware ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- 9.4 Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Bestellers, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung der Ware durch den Besteller beruht.
- 9.5 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 445a BGB bestehen nur insoweit, als der Endkunde ein Verbraucher ist.
- 9.6 Ein Schadensersatzanspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und der Regelungen in Ziffer 11 besteht nur, soweit wir die entgegenstehenden Rechte Dritter kannten oder hätten kennen müssen.

## **10. Verjährung vom Mängelansprüchen**

Ansprüche wegen Mängeln verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Leistungserbringung oder Lieferung der Ware an den Besteller. Dies gilt nicht (i) für etwaige in Ziffer 11 erfasste Ansprüche, (ii) für Fälle des Rückgriffs gemäß §§ 445a, 445b BGB in Verbindung mit § 478 BGB, soweit der Endkunde ein Verbraucher ist, sowie (iii) für Waren, die ein Bauwerk darstellen oder entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben; in den Fällen (i) bis (iii) gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

## **11. Haftung**

- 11.1 Wir haften unbeschränkt im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 11.2 Wir haften für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit uns oder unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall gemäß Ziffer 11.1 vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 11.3 Wir haften ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall gemäß Ziffer 11.1 vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 11.4 Wir haften ferner im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung. Wir haften ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.5 Für Datenverlust beim Besteller haften wir nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.
- 11.6 Im Übrigen ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.
- 11.7 Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.8 Der Besteller wird uns unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren, sofern der Besteller uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will. Der Besteller hat uns unverzüglich Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

## **12. Eigentumsvorbehalt**

- 12.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum ("Vorbehaltsware").
- 12.2 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben und sonstige Maßnahmen



zum Schutz des Eigentums an der Vorbehaltsware wahrnehmen können. Der Besteller hat uns bei der Sicherung und Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu unterstützen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die bei uns entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

- 12.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. Wir nehmen die Übereignung an. Der Besteller ist verpflichtet, uns jederzeit auf Verlangen zur Ermittlung unseres Miteigentumsanteils die erforderlichen Unterlagen offen zu legen.
- 12.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Besteller ist verpflichtet, uns jederzeit auf Verlangen zur Ermittlung unseres Miteigentumsanteils die erforderlichen Unterlagen offen zu legen.
- 12.5 Der Besteller wird die Vorbehaltsware, an der uns Allein- oder Miteigentum zusteht, unentgeltlich für uns verwahren. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 12.6 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Der Besteller tritt bereits hiermit die Ansprüche aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleich ob weiterverarbeitet, verbunden, vermischt oder nicht, in Höhe unserer Forderung aus dem Vertrag über die Ware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Unser Recht zur Einziehung der Forderung bleibt unberührt. Wir werden die Forderungen selbst nicht einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seine Zahlungspflichten erfüllt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.
- 12.7 Der Besteller ist auf Verlangen verpflichtet, über den Verbleib der unseren Eigentumsvorbehaltsrechten unterliegenden Waren schriftlich Auskunft zu erteilen. Er hat uns andere Eigentumsberechtigte sowie die Schuldner der uns

abgetretenen Forderung zu benennen sowie uns alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu den abgetretenen Forderungen zu machen, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner auf unser begründetes Verlangen hin die Abtretung anzuzeigen. Der Besteller hat uns jederzeit Abtretungsanzeigen zur Verfügung zu stellen.

### **13. Rechnungen und Zahlungsbedingungen**

- 13.1 Die Rechnungsstellung erfolgt bei Lieferung. Kann die Lieferung bereiter Ware aus Gründen, die in den Risikobereich des Bestellers fallen, nicht erfolgen, wird die Rechnung gleichwohl gestellt und fällig.
- 13.2 Unsere Rechnungen sind im Rahmen eines vereinbarten Warenkredits spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Skontoabzüge sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung in Textform zulässig. Auch in diesem Falle sind sie nur zulässig, wenn der Besteller alle bei uns offenen Rechnungsbeträge ausgeglichen hat oder gleichzeitig ausgleicht.
- 13.3 Sofern Rechnungen nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch 40 Kalendertage nach Lieferung bezahlt werden, gerät der Besteller in Zahlungsverzug und wir können Verzugszinsen sowie einen etwa weitergehenden Verzugschaden geltend machen, es sei denn, der Besteller hat die Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten.
- 13.4 Wechsel werden von uns nur aufgrund besonderer Vereinbarung hereingenommen. Die Hereinnahme von Wechseln oder Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber.
- 13.5 Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch bei erfolgter Mängelrüge, nur berechtigt, falls seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

### **14. Änderung der Ware**

Wir behalten uns geringfügige sowie handelsübliche Änderungen der Ware vor. Wir sind ferner zur Änderung der Ware berechtigt, soweit sich dies aus einer technischen Weiterentwicklung der Produktionsprozesse und/oder der Ware ergibt und die Änderung dem Besteller zumutbar ist. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Waren vorzunehmen.

### **15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand. Teilwirksamkeit**

- 15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 15.2 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Neuffen, Deutschland.

15.3 Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen und den Verträgen, die auf Basis dieser Bedingungen abgeschlossen werden, einschließlich ihrer Wirksamkeit, sind die an unserem Sitz zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Scheck- und Wechselprozesse.

## **16. Sonstige Bestimmungen**

16.1 Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.

16.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

16.3 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Bedingungen unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Bedingungen eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung mit der gesetzlich zulässigen und durchführbaren Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese Bedingungen unvollständig sein, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser Bedingungen geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.